



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Finkenberg
vom 28.2.2023 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren
(Kanalgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, sowie mit Gebührenanpassungsbeschluss vom 21.12.2023 wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

1. Die Gemeinde Finkenberg erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr für die Gemeinde- und Verbandskanalanlagen im Gemeindegebiet Finkenberg.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
2. Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
 - a) Ställe, Scheunen, Tennen, Stadel, Silos und Folientunnels mit Ausnahme von Betriebsräumen, für die ein Wasseranschluss besteht;

b) Geräteschuppen, Garten- und Bienenhäuser sowie offene Carports und Überdachungen ohne Wasseranschluss.

Eine nachträgliche Zweckwidmungsänderung dieser Gebäude bzw. Gebäudeteile ist der Gemeinde unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

3. Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,35 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Für den Anschlussbereich der an den AIZ-Nebensammlern liegenden Objekte und Grundstücke im Gebiet Penkenberg beträgt die Anschlussgebühr 12,78 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (hohe Investitions- und Betriebskosten).
4. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die Gemeinde- und Verbandskanalanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Laufende Gebühr

1. Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,53 Euro pro Kubikmeter Wasserverbrauch inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Für den Anschlussbereich der an den AIZ-Nebensammlern liegenden Objekte und Grundstücke im Gebiet Penkenberg beträgt die laufende Kanalgebühr 4,11 Euro pro Kubikmeter Wasserverbrauch inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (hohe Investitions- und Betriebskosten).
2. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert und bleiben im Eigentum der Gemeinde. Für die Wasserzähler wird eine Zählergebühr gemäß § 3 der Wassergebührenordnung Finkenberg eingehoben. Für den Einbau und die Erhaltung der Wasserzähler gelten die Bestimmungen gemäß § 6 der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Finkenberg.
3. Steht der Wasserverbrauch nicht fest (Zähler defekt) oder weicht der Wasserverbrauch erheblich vom letzten Durchschnittsverbrauch ab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalgebühr nach § 184 leg. cit. Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022, zu schätzen. Für die Schätzung werden der zuletzt anerkannte Wasserverbrauch bzw. Vergleichszahlen ähnlicher Objekte herangezogen.
4. Sind Grundstücke zur Gänze oder nur teilweise nicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, sind zur Feststellung der Bemessungsgrundlage auch Wasserzähler anzubringen. Ist kein Wasserzähler eingebaut (z.B. technisch nicht möglich), erfolgt eine Pauschalierung des Wasserverbrauches.

Für die Pauschalierung gelten je Haushaltsbewohner sowie je Gästebett ein Einwohnerequivalent (EGW) als Bemessungsgrundlage. Für ein EGW ist ein Wasserverbrauch von 40 Kubikmeter Wasserverbrauch pro Jahr als Bemessungsgrundlage anzunehmen. Als Stichtag für die Ermittlung der EGW für die Pauschalierung gilt der 1. Jänner jeden Jahres. An- und Abmeldungen während des Jahres werden aufgerundet auf volle Monate aliquot abgerechnet.

Pro angeschlossenem Grundstück werden aber jedenfalls Mindestverbrauchsmengen jährlich abgerechnet, und zwar:

Grundstücke bzw. Objekte ohne Gästezimmervermietung:

bis 100 m² Nutzfläche = 100 m³

über 100 m² Nutzfläche = 200 m³

Grundstücke bzw. Objekte mit Gästezimmervermietung:

bis 100 m² Nutzfläche = 200 m³

über 100 m² Nutzfläche = 400 m³

5. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der Gemeinde- und Verbandskanalanlage.
6. Die laufende Gebühr sowie die Zählergebühr werden mit Bescheid vorgeschrieben und sind einen Monat nach Zustellung fällig. Zur laufenden Gebühr erfolgt jeweils im ersten, zweiten und dritten Quartal eine Akontierung in Höhe von 25 % des Vorjahresverbrauchs. Die Ablesung der Zähler erfolgt samt Gebührenabrechnung im November (Restvorschreibung). Die laufende Kanalgebühr nach Pauschalsätzen (§ 4 Zif. 4) wird im zweiten Quartal abgerechnet, ebenso die Gebühr für die Wasserzähler, jeweils mit Fälligkeit 15.5.

§ 4

Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die Gemeinde- und Verbandskanalanlage angeschlossenen Grundstückes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Finkenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Finkenberg vom 23.12.1993, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2022, sowie die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Finkenberg für den Ortsteil Dornauberg, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2021, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Kröll Andreas e.h.